

Buchstabenseuche

Der junge Anwalt hätte vorgewarnt sein sollen. Seit seinem sechsten Semester, das er studienhalber in Lausanne, und dort insbesondere in den damals noch üblichen öffentlichen Urteilsberatungen des Bundesgerichtes, verbracht hatte, wusste er, wie schwierig die Gunst der Götter von <Mon Repos> zu erringen war. Als Student, der mit seinem orangen Pullover die Gefühlswelt des Gerichtsweibels stets von Neuem ins Schaudern brachte (unausgesprochen zwar, aber unübersehbar), weil sich ein Farbtupfer im Salle d'Audience nun wirklich nicht ziemte, auch nicht auf der Besucherbank, welche der besagte Studiosus regelmässig als einziger zu drücken pflegte, hatte er oft die Spannung und später den Gefühlsüberschwang resp. die tiefe Enttäuschung miterlebt, welche die höchstrichterliche Meinungsbildung und der Urteilsspruch bei den mit ihren Anwälten mitgereisten Parteien auslöste. Noch immer war ihm der Gefühlsausbruch eines scheidungswilligen Ehegatten, dem die Bundesrichter eben die Scheidung verwehrt hatten, gegenwärtig und amüsierte er sich insgeheim (und gelegentlich auch in geselliger Runde) über die Irritationen, welche der Ausbruch bei den Bundesrichtern sichtbar ausgelöst hatte. Auch sah er noch deutlich jenes Unfallopfer vor sich, das mit einem Teil seiner Ersatzansprüche gerade und auf das Knappste (3:2) erneut zum Opfer, dieses Mal zum Opfer einer restriktiven Auslegung der Allgemeinen Vertragsbedingungen der Versicherungsgesellschaft geworden war, und welches nur das Aufbegehren eines der beiden unterlegenen Bundesrichter gegen den von der Mehrheit bereits gutgeheissenen Kostenspruch vor einem völligen finanziellen Desaster bewahrt hatte. Der junge Anwalt hätte also wissen sollen, worauf er sich einliess, als der Präsident der 1. öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in einem verwaltungsrechtlichen Beschwerdeverfahren eine Vorbereitungsverhandlung ansetzte und an dieser sowohl die beschwerdeführende Partei als auch die Mitglieder der beschwerdebeklagten Behörde zu befragen wünschte.

Zusätzliche Vorsicht bzw. Zuhilfenahme psychologischer Grundkenntnisse wäre dem Anwalt aufgrund des Umfeldes, das dem Verfahren eigen war, zu wünschen gewesen. Der Streit drehte sich nämlich um die Entschädigung von Mutterschweinen, welche als Folge der Buchstabenseuche im Betrieb des Beschwerdeführers hatten notgeschlachtet werden müssen. Aus Kosten- und möglicherweise auch aus Bequemlichkeitsgründen waren zahlreiche Mutterschweine nicht ins Zucht- bzw. Herdenbuch eingetragen worden, was die Behörden zum Anlass nahmen, dem Tierhalter die Höchstentschädigung vorzuenthalten. Weil in der betrieblichen Praxis aber, wie der Tierhalter empört dem Anwalt und dieser mit entsprechendem Nachdruck den Instanzen vortrug, ein Eintrag nur für einen Teil der Mutterschweine vorgenommen werde und ausserdem alle Mutterschweine ohne weiteres die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt hätten, beanspruchte der Tierhalter eine ungeschmälernte Entschädigung aus der Tierseuchenkasse, zumal sein eigentlicher Schaden ohnehin viel grösser sei. Der Kantonstierarzt und die ihm vorgesetzte Standeskommission hielten es demgegenüber mehr mit dem Sparen zugunsten der staatlichen Tierseuchenkasse, was der Tierhalter freilich weniger auf die buchstabengetreue Auslegung des Gesetzes als auf die Grösse seines Betriebes zurückführte. Das Bundesgericht hatte nun zu entscheiden, ob die Eintragungsfähigkeit der Tiere bereits den vollen Entschädigungsanspruch begründete, oder ob es dazu zusätzlich der Eintragung im Herdenbuch bedurfte. Der Entscheid schien ihm nicht leicht zu fallen, nahm es sich doch über drei Jahre Zeit, bis es zur bereits erwähnten Vorbereitungsverhandlung lud. Ob es das bereits nicht mehr erwartete Lebens- bzw. Existenzzeichen des Falls war, welches den Anwalt seine Diligenz verlieren liess, oder ob er aus der Tatsache, dass das Bundesgericht auch, wie von ihm beantragt, den Herdenbuchführer zur Vorbereitungsverhandlung vorgeladen hatte, ein für ihn günstiges Orakel von Lausanne ableitete, wer will dies im Nachhinein noch sagen? Jedenfalls nahm der Anwalt den Vorschlag seines Klienten, zusammen mit ihm, sowie, weil man sich im (klei-

nen) Kanton ja kenne (wenn auch nicht unbedingt schätze), mit den andern Verfahrensbeteiligten die Zugreise nach Lausanne (und zurück) zu unternehmen. Die Hinreise war nicht unangenehm. Bis ins Mittelland war die Stimmung unter den Parteien recht gelöst. Landeshauptmann K., welcher die Delegation der Beschwerdebeklagten anführte, gab zum Besten, wie er in der zuständigen Konferenz der Volkswirtschaftsdirektoren die IBR-/IBV-Seuche nach mehrfachen Versprechern spontan als Buchstabenseuche bezeichnet habe, was zunächst ein Gelächter und am Ende einen Gesetzesbegriff ausgelöst habe. Je näher man dem Bestimmungsort kam, war den Parteien, welche sich nunmehr voneinander abzusetzen begannen, anzumerken, wie sehr sie je ein für sich günstiges Ergebnis erhofften, zugleich aber einen unvorteilhaften Ausgang befürchteten. Der Anwalt blieb davon nicht verschont, überspielte seine Anspannung aber auf Anfrage durch Prognosen zum mutmasslichen Verhandlungsablauf.

Auf <Mon Repos> sorgte die monumentale Aussen- und Innentreppenanlage des Bundesgerichtsgebäudes, welche die Recht suchenden Pilger nach oben zum schweizerischen Gral des Rechts führt, für eine fast andächtige Stille in der Gruppe. Otto Konstantin Kaufmann, damals Bundesgerichtspräsident und Referent im zur Beurteilung stehenden Fall, gelang es allerdings rasch, den Anwesenden die Scheu zu nehmen und ihre Aussagen zur Sache machen zu lassen. Die Befragung des Herdenbuchführers erbrachte, wie vom Anwalt erhofft, die Bestätigung, dass der Beschwerdeführer seine Mutterschweine ins Herdenbuch eintragen lassen hätte können, wenn er nur gewollt hätte (woran es freilich beim Beschwerdeführer, nicht anders als bei vielen Tierhaltern in seinem Kanton, oft gemangelt hätte). Mit dieser Aussage glaubte der Anwalt den Rubikon überschritten bzw. sah der Beschwerdeführer, welcher es mehr mit Geldflüssen hielt, schon die volle Entschädigung gesichert. Zu früh! Der Bundesgerichtspräsident eröffnete den Parteien nämlich, nach seiner Auffassung komme es in Bezug auf die Entschädigungshöhe nicht darauf an, ob der Beschwerdeführer die Eintragung seiner Mutter-

schweine im Herdenbuch hätte erwirken können, sondern ob er es tatsächlich und nachweisbar auch wollte. Diesbezüglich sei aufgrund der Aussagen des Herdenbuchführers erstellt, dass neben einigen eingetragenen Mutterschweinen einzelne andere zur Anmeldung vorgesehen gewesen, dann aber, bevor es zur Anmeldung gekommen sei, notgeschlachtet worden seien. Insoweit könne die Beschwerde, wenn sich das Richterkollegium ihm anschliesse, geschützt, für den (weit grösseren) Rest müsse sie aber abgewiesen werden. Der verheissene Urteilsspruch verschlug dem Beschwerdeführer die Sprache, nicht aber die Rechenkunst: Dass der Teilsieg seinen Säckel aufgrund der Prozesskosten, welche mehrheitlich an ihm hängen bleiben würden, insgesamt mehr leeren als füllen würde, rechnete er nicht nur rasch aus, sondern dem Anwalt auch vor. Letzteres so ausführlich, dass dem Anwalt jeder Trost, er habe ja im Grundsatz gesiegt, gründlich verging und ihm die Rückreise nach St. Gallen als die längste erschien, die er je gemacht hatte. (L.G.)